

RS Vwgh 1993/12/14 93/07/0100

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.12.1993

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1934 §125 Abs1;

Rechtssatz

§ 125 Abs 1 zweiter Satz WRG 1934 unterscheidet nicht zwischen "nach den früheren Gesetzen erworbenen Wasserbenutzungsrechten" auf der einen und "sonstigen auf Gewässer sich beziehenden Rechten" auf der anderen Seite, sondern zwischen "Wasserbenutzungsrechten" und "sonstigen auf Gewässer sich beziehenden Rechten". Das Wort "erworben" bezieht sich auf beide Kategorien von Rechten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993070100.X04

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at